



PARTNER BANK AG

Gemeinsam mehr vermögen.

**OFFENLEGUNG
per 31.12.2023
gemäß
CRR Teil 8**

**und gem. § 43 BaSAG; sowie
Information zur Offenlegung
gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b SFDR
(Del. Verordn. EU 2022/1288)**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Offenlegung	3
Mindestinformationen zum Anwendungsbereich (CRR Art. 436)	4
Inhaltlicher Hauptteil des Offenlegungsdokuments	4
Corporate Governance / Fit & Proper - § 65a BWG (<i>Kurz-Auszug</i>)	7
Gruppeninterne Unterstützung – Offenlegung gem. § 43 BaSAG	7
Thema Nachhaltigkeit – ergänzende Information zur erfolgenden Offenlegung gem. Art.4 Abs.1 lit.b SFDR (separates Dokument)	8
Vorstandsbestätigung zur Offenlegung gem. Art. 431 Abs. 3 CRR	9

Einleitung

Die PARTNER BANK AG ist eine Vorsorgebank, die darauf spezialisiert ist, in Partnerschaft mit unabhängigen Finanzdienstleistern Menschen bei ihrer Finanzplanung und beim Aufbau ihrer Vorsorge zu beraten und zu begleiten.

In ihrem Angebot findet sich eine breite Palette an Bankdienstleistungen, besonders erfahren ist die PARTNER BANK AG jedoch in der Ausübung der Wertpapierdienstleistungen Anlageberatung und Portfolioverwaltung.

Die PARTNER BANK AG ist Spezialist für Anleihen, Aktien, Fonds sowie physisches Gold und bietet Finanzdienstleistern und ihren Kunden den Zugang zum Wertpapiermarkt. Sie kooperiert mit professionellen Finanzdienstleistern in Deutschland, Österreich, Ungarn, Tschechien und der Slowakei, um so die Kunden bestmöglich servizieren zu können.

Offenlegung

Gemäß Art. 431 und Art. 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – im Folgenden kurz: CRR – haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offen zu legen.

Artikel 433b CRR schränkt die Periodizität und den Umfang der Offenlegung für kleine und nicht-komplexe Institute, wie sie in Artikel 4 Abs. 1 Ziffer 145 CRR definiert sind, deutlich ein.

Die PARTNER BANK AG ist, aufgrund der gegenwärtigen Erfüllung sämtlicher Kriterien laut Ziffer 145 Buchstaben a-i des Artikel 4 Abs. 1 CRR, ein kleines und nicht-komplexes Institut.

Diese Offenlegung erfolgt daher allgemein nur einmal jährlich, gemäß diesen eingeschränkten Periodizitätsanforderungen lt. Art. 433b CRR für kleine, nicht-komplexe Institute (kurz: SNCI).

Auch der deutlich reduzierte Offenlegungsumfang gemäß Artikel 433b CRR kommt in der PARTNER BANK AG zur Anwendung, unter Beachtung der Vorgaben der diesbezüglichen Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (*Technische Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen*). Dazu folgender Hinweis:

Der Umfang dieses Offenlegungsdokuments 2023 ist *deutlich geringer* als es für das Vorjahres-Dokument 2022 der Fall war. Grund: für 2022 war völlig freiwillig doch Absatz 1 von Art. 433b angewandt worden, wie das nur für ein *börsennotiertes* SNCI verpflichtend wäre, nicht für die Partner Bank AG. Dies als Übergangsjahr von den, davor bis 2021 ähnlich umfangreichen Dokumenten noch nach *CRR1*, nicht CRR2. Ab 2023 wird Absatz 2 von Art. 433b angewandt.¹

¹) Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft zur Sitzung des Fachgremiums Offenlegung am 13. Dezember 2019: www.bundesbank.de/resource/blob/822870/86c87b7c93eba3cf5ed25af8da2a7b0a/mL/2021-08-27-offenlegung-fragenkatalog-kreditwirtschaft-data.pdf (Stand: 27.08.2021)

Siehe darin auf Seite 8, laufende Nr. 3 die Antworten der Deutschen Kreditwirtschaft und Bankenaufsicht: nicht börsennotierte, kleine und nicht komplexe Institute haben lediglich die Tabelle der Schlüsselparameter jährlich offenzulegen.

OFFENLEGUNG



Der Stichtag für diese Offenlegung gem. Teil 8 CRR ist der 31.12.2023.

Abschließend werden in diesem Dokument die zusätzlichen Offenlegungspflichten zu Detailinformationen gem. BASAG (Gruppeninterne Unterstützung) erfüllt; bzw. als „*Comply-or-explain*“ Veröffentlichung bezüglich der ohnehin bereits erfolgenden Offenlegung gem. Artikel 4 Abs. 1 SFDR („Investitionsentscheidungen mit Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Wie in Artikel 431 Abs. 3 CRR vorgesehen, sind in der PARTNER BANK AG interne Regelungen zum Ablauf und Inhalt der Offenlegung eingerichtet. Die darin vorgesehene Bestätigung des Vorstands zur ordnungsgemäßen Offenlegung findet sich am Ende dieses Dokuments.

Das jeweils letztgültige Offenlegungsdokument ist unter www.partnerbank.at zugänglich.

Mindestinformationen zum Anwendungsbereich (CRR Art. 436)

Name des Kreditinstitutes

PARTNER BANK AG - BIC: PABAAT2LXXX / LEI: 529900GIW7IGDLAYP075 / BLZ.: 19170

Konsolidierungsbasis

Die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG besteht zum 31.12.2023 aus folgenden Einheiten:

- PARTNER BANK AG
- *Foundation for Social and Economic Development* in Vaduz / Fürstentum Liechtenstein, als EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft der PARTNER BANK AG

Basis der Offenlegung ist die konsolidierte Sicht für diese Kreditinstitutsgruppe (Art. 13 CRR).

Inhaltlicher Hauptteil des Offenlegungsdokuments

Schlüsselparameter aus Säule 1 (offenzulegen gemäß CRR Art. 447)

In der nachstehenden Tabelle der so genannten „Schlüsselparameter“ (Key Metrics), ausschließlich aus der Säule 1, fehlen aus der vollständigen Reihenfolge der Zeilennummerierung völlig beabsichtigt die Zeilen 9 und 10 (bzw. Subzeilen dazu). Diese wären für den Ausweis weiterer, im Fall der PARTNER BANK AG mit Sicherheit nicht anwendbarer Kapitalpuffer neben dem Kapitalerhaltungspuffer vorgesehen (dieser ist in Zeile 8 der Tabelle ohnehin erfasst).

Rechtsgrundlage: CRR Art. 438 Buchstabe b (alleine), sowie Artikel 447 Buchstaben a bis g / Offenlegungs-Meldebogen EU KM1 aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 (nur die anwendbaren Pflicht-Zeilen dieses Meldebogens werden dargestellt).

OFFENLEGUNG

Wesentlicher Hinweis zu den Eigenmittelbestandteilen:

Die anrechenbaren Eigenmittel der PARTNER BANK AG bestehen ausschließlich aus dem harten Kernkapital CET1. Es wird kein Ergänzungskapital bzw. nachrangiges Kapital angesetzt. Immaterielle Anlagegüter werden abgezogen, gemäß Artikel 36 Absatz 1 b) CRR.

Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter		Spalte a	Spalte e
		T = 31.12.2023	(T-4) = 31.12.2022
Zeile	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	6.550.067,60	6.161.274,33
2	Kernkapital (T1)	6.550.067,60	6.161.274,33
3	Gesamtkapital	6.550.067,60	6.161.274,33
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	35.390.251,03	33.404.457,85
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	18,51	18,44
6	Kernkapitalquote (%)	18,51	18,44
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,51	18,44
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,3	3,3
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,856	1,856
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,48	2,48
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,3	11,3
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5	2,5
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5	2,5
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,8	13,8
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,21	7,14
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	34.944.136,47	32.195.478,06
14	Verschuldungsquote (%)	18,7444	19,14
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0	0
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0	0
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3	3
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0	0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3	3
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	13.041.841,34	10.375.244,59
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.399.947,87	3.343.663,82
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.247.090,39	2.812.416,38
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.152.857,48	835.915,96
17	Liquiditätsdeckungsquote LCR (%)	1131,262239	1241,18
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	23.263.954,74	21.134.493,79
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	14.737.702,09	15.198.308,59
20	Strukturelle Liquiditätsquote NSFR (%)	157,8533383	139,06

Corporate Governance / Fit & Proper - § 65a BWG (Kurz-Auszug)

Hinweis: bei den nachstehenden Angaben handelt es sich nur um eine kurze Zusammenfassung; die volle Veröffentlichungsverpflichtung aus § 65a BWG wird mit einem getrennten Dokument erfüllt, das ebenso in jeweils letztgültiger Fassung von www.partnerbank.at zugänglich ist. – Direktlink aktuell ist:

www.partnerbank.at/wp-content/uploads/2023/06/Offenlegung-gemaess-§-65a-BWG_06_2023_DE.pdf

Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates belief sich in 2023 auf 8, die der Vorstandsmitglieder auf 3.

Sowohl die Auswahlkriterien für Vorstände als auch jene für Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der hauseigenen „Fit & Proper Policy“ geregelt.

Voraussetzung für die Auswahl in eines dieser Gremien ist die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Zusätzlich ist bei der Entscheidung für das jeweilige Einzel-Mitglied immer auch auf die künftige Gesamt-Zusammensetzung zu achten (Diversitätsstrategie). Der Qualifikations-Mix aus verschiedenen Fachbereichen ist entscheidend, um die Meinungsbildung aus unterschiedlichsten Perspektiven zu ermöglichen.

Um die Umsetzung der Risikostrategie sowie der Risikoziele zu gewährleisten, ist ein Risikokomitee eingerichtet (ohne Aufsichtsratsmitglieder, denn §39d BWG „Risikoausschuss“ ist aufgrund der geringen systemischen Bedeutung der PARTNER BANK AG nicht erforderlich, lt. §39d Abs. 1 BWG). Das Risikokomitee tagt vierteljährlich, unter anderem zur Vornahme eines „Soll-Ist“-Vergleiches der Auslastungsgrade der durch den Vorstand gesetzten Limit-Beträge.

Im Falle von Limit-Überschreitungen, oder aber anhand von anderen ausgewählten Indikatoren mit Warnstufe, wird der Aufsichtsrat gemäß einem vorgeschriebenen Procedere informiert.

Gruppeninterne Unterstützung – Offenlegung gem. § 43 BaSAG

Die PARTNER BANK AG verfügt zwar über eine harte Patronatserklärung ihrer Mutterfinanzholdinggesellschaft *Foundation for Social and Economic Development* (vgl. auf Seite 4 oben).

Dennoch besteht weder für die PARTNER BANK AG, noch für sonstige in die Gruppe einbezogene Gesellschaften, Parteien eine Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung innerhalb der Kreditinstitutsgruppe.

(Hinweis betr. diese BASAG-Terminologie „gruppeninterne finanzielle Unterstützung“: Bereits bestehende oder erst noch abzuschließende *allgemeine* Unterstützungsverträge, wie etwa die oben genannte Patronatserklärung, werden von den Regelungen über gruppeninterne finanzielle Unterstützung der §§ 32-42 BASAG *nicht* umfasst, da diese ausschließlich im Fall von bereits ergriffenen Frühinterventionsmaßnahmen gem. §44ff BASAG anwendbar sein könnten).

Thema Nachhaltigkeit – ergänzende Information zur erfolgenden Offenlegung gem. Art.4 Abs.1 lit.b SFDR (separates Dokument)

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Offenlegung als kleineres Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern: zur vorläufigen *Nicht*-Anwendung der Deleg.n Verordnung (EU) 2022/1288, iVm. Art. 4 Abs. 1 lit. b SFDR (2019/2088)

Rechtliche Hintergrundinformation zur besseren Nachvollziehbarkeit dieser ergänzenden Information:

Artikel 4 Abs. 1 SFDR – kurz für Verordnung (EU) 2019/2088 - besagt folgendes:

„Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:

a) wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen; oder

b) wenn sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, klare Gründe, warum sie das nicht tun, einschließlich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.“

Wichtige Feststellung:

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 SFDR steht die obige Alternative Buchstabe b) allen Finanzmarktteilnehmern mit weniger als 500 Mitarbeitern (kurz: „kleineres Unternehmen“) offen. Die PARTNER BANK AG ist ein kleineres Unternehmen in diesem Sinn. Dennoch hat die PARTNER BANK AG bereits seit dem Erstanwendungsjahr 2021 der SFRD diese Offenlegungs-Vorgabe, aus Artikel 4 Abs. 1 der SFRD, vollinhaltlich eingehalten; somit auf freiwilliger Basis, obwohl kleineres Unternehmen in obigem Sinn.

Das entsprechende separate Dokument „*Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*“ ist unter www.partnerbank.at auf der Subseite „ESG“ zugänglich (Direktlink aktuell: www.partnerbank.at/wp-content/uploads/2023/05/Erklaerung-zu-den-wichtigsten-nachteiligen-Auswirkungen-von-Investitionsentscheidungen-auf-Nachhaltigkeitsfaktoren-DE.pdf).

Die PARTNER BANK AG sieht sich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei allen Investitionsentscheidungsprozessen selbstverständlich verpflichtet. Ein entsprechendes Strategie-Statement in Kurzform ist unter www.partnerbank.at bereits seit den Vorjahren veröffentlicht (Direktlink aktuell: www.partnerbank.at/wp-content/uploads/2021/03/Strategie-zur-Einbeziehung-von-Nachhaltigkeitsrisiken.pdf).

Fortsetzung der rechtlichen Hintergrundinformationen:

Auch bei *freiwilliger Anwendung* der oben auszugsweise zitierte Alternative ‚Buchstabe a)‘, *obwohl* es sich bei dem Finanzmarktteilnehmer um ein kleineres Unternehmen handelt, wäre nun die PARTNER BANK AG allerdings seit dem 01.01.2023 verpflichtet, sogar die Delegierte Verordnung EU 2022/1288 („technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen ... in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“) ... in sämtlichen Details zu befolgen, was zu einer noch wesentlich detaillierteren Offenlegung führt, als dies seitens PARTNER BANK AG ohnehin bereits erfolgt (mit dem genannten separaten Dokument).

Information zu diesem neuen Standard, als ergänzende Offenlegung im Sinn von „Comply-or-explain“

Dies wäre jedenfalls auf bisheriger Basis auch im 2. Geltungsjahr 2024 mit einem *unproportional hohen Aufwand* für die PARTNER BANK AG als ein, vergleichsweise kleines Kreditinstitut verbunden.

Dennoch macht die PARTNER BANK AG auch weiterhin freiwillig von der möglichen Ausnahme wie oben, gemäß Buchstabe b von Artikel 4 Abs. 1 SFDR, *nicht* Gebrauch, sondern erfüllt in wesentlichen Teilen die ursprüngliche SFDR-Alternative „...solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen“.

Dass die Verpflichtung zur Anwendung auch der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, mit den Präzisierungen der Formate und Inhalte für diese Offenlegung, zwar *formal nicht erfüllt* ist, tut dem keinen Abbruch (es gilt an dieser Stelle jedoch: „*tertium non datur*“). Wie gesagt wäre das auch im Jahr 2024 nur mit unproportional sehr hohem Aufwand für die PARTNER BANK AG möglich gewesen.

Die ehest mögliche Erfüllung auch dieser präzisen Detailvorgaben aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 wird seitens der PARTNER BANK AG selbstverständlich beabsichtigt und verfolgt.

Mit dieser Offenlegung wird dem Prinzip „Comply-or-explain“ betr. Artikel 4 Abs. 1 SFDR entsprochen (vergleiche seitens FMA: www.fma.gv.at/eine-delegierte-verordnung-praezisiert-ab-1-jaenner-2023-praxisnahe-wie-finanzdienstleister-nachhaltigkeitsbezogene-informationen-offenzulegen-haben/). –

Auf die weiteren Teile der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 (d.h. Artikel 11 / 13 betr. analoge Detailinhalte bez. Anlageberatung - sowie Kapitel III bis V zu drei verschiedenen Arten von Produktinformationen) wird hier nicht mehr näher eingegangen, vor allem aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Offenlegungsdokument. Für einzelne neue Detailvorgaben in diesen Teilen der Delegierten Verordnung gilt das oben Festgehaltene in ähnlicher Weise, wenn auch in etwas geringerem Umfang.

Vorstandsbestätigung zur Offenlegung gem. Art. 431 Abs. 3 CRR

Gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR bestätigt der Vorstand der PARTNER BANK AG durch Unterzeichnung im Rahmen des internen Abnahmeprozesses, dass der vorliegende Offenlegungsbericht (gem. Teil 8 der CRR) im Einklang mit den von der PARTNER BANK AG, als übergeordnetem Institut der Kreditinstitutsguppe, festgelegten internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Diese sind in der, vom Vorstand abgenommenen Organisationsrichtlinie zur Offenlegung dokumentiert.

Diese Bestätigung durch den Vorstand wurde in der Vorstandssitzung vom 05.09.2024 festgehalten.